



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Initiative  
„Kurze Beine-kurze Wege“  
Donatusstr. 5  
53175 Bonn  
Per E-Mail: [kontakt@kurzebeinekurzewege.de](mailto:kontakt@kurzebeinekurzewege.de)

22. März 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
221-2024-0001755  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sophia Breuer

Telefon 0211 5867-3560  
Telefax 0211 5867-3220  
FP-Referat221@msb.nrw.de

## Aufnahme in eine Bekenntnisgrundschule

Ihr per E-Mail übersandtes Schreiben vom 26. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Ehlers,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an Frau Ministerin. Sie hat Ihre Eingabe gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die landesverfassungsrechtlichen und schulrechtlichen Regelungen zu Bekenntnisgrundschulen sind bereits in meiner Stellungnahme zu Ihrer Petition vom 13. Juni 2021, die Ihnen dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 26. Oktober 2021 zufolge in Kopie übermittelt worden ist, dargestellt worden.

Unter Bezugnahme darauf gehe ich nachfolgend auf die Aspekte, die für die von Ihnen aufgeworfenen Fragen der Aufnahme an Bekenntnisgrundschulen von Bedeutung sind, näher ein.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, s. § 46 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) NRW, § 1 Ab-

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

satz 2 Satz 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS). Beide Vorschriften begründen grundsätzlich einen unmittelbaren Aufnahmeanspruch, der nur durch die Kapazität der Grundschule begrenzt ist. Die Schulleitung muss also alle Kinder aufnehmen, für welche ihre Grundschule die wohnortnächste Grundschule der gewünschten Schulart ist (siehe auch OVG Münster, Beschl. v. 27.8.2018 – 19 B 1136/18, beck-online, Rn. 2). Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 AO-GS durch.

Grundschulen „der gewünschten Schulart“ im Sinne des § 46 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW können Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sein (s. § 26 Absatz 1 SchulG NRW). Mit der Auswahl der Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung entscheiden die Eltern über die Schulart und damit die schulische Erziehung ihres Kindes.

Erfolgt die Anmeldung an einer Bekenntnisgrundschule, gelten aufgrund von landesverfassungsrechtlichen Vorgaben Besonderheiten für das Aufnahmeverfahren. Hierbei ist insbesondere die Bekenntnishomogenität der Schülerschaft von Bekenntnisgrundschulen zu beachten.

Besondere Regelungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Bekenntnisgrundschulen sind in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) normiert. Diese modifizieren die nach § 46 Absatz 3 Satz 1 SchulG NRW und § 1 AO-GS geltenden Grundsätze. Nach Nr. 1.2.3 und 1.2.4. VVzAO-GS dürfen in zwei Fallkonstellationen bekenntnislose oder bekenntnisfremde Kinder in eine Bekenntnisgrundschule aufgenommen werden. Zum einen ist eine Aufnahme möglich, wenn die Eltern ausdrücklich wünschen, dass ihr Kind in dem fremden Bekenntnis unterrichtet und erzogen wird. Zum anderen werden nicht bekenntnisangehörige Kinder aufgenommen, wenn keine Gemeinschaftsschule oder eine Schule des eigenen Bekenntnisses auf dem Gebiet des Schulträgers besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulwe-

ges erreichbar ist. In der erstgenannten Fallkonstellation (Eltern wünschen ausdrücklich eine bekenntnisgeprägte Erziehung) haben jedoch bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule die Kinder, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, aus landesverfassungsrechtlichen Gründen vorrangigen Zugang zu Bekenntnisgrundschulen in ihrer Gemeinde.

Für die vorrangige Aufnahme von bekenntnis- und gemeindeangehörigen Kindern spielen Kriterien wie die Schulweglänge keine Rolle. Erst wenn alle angemeldeten bekenntnis- und gemeindeangehörigen Kinder aufgenommen worden sind und noch weitere, aber nicht ausreichend viele Plätze zu vergeben sind, sind die Aufnahmekriterien in § 1 Absatz 3 Satz 4 Nummern 1 bis 5 AO-GS, wozu unter anderem die Kriterien des Schulwegs und Geschwisterkinder zählen, zur Auswahl unter den bekenntnisfremden Kindern heranzuziehen.

Ein dem Bekenntnis angehörendes Kind hat in die seiner Wohnung nicht nächstgelegene Bekenntnisgrundschule seiner Gemeinde grundsätzlich keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch. Eine Aufnahme kann im Regelfall lediglich im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten erfolgen (s. § 1 Absatz 3 AO-GS).

Zu Ihren weiteren Fragen ergänze ich noch wie folgt:

Bei der Anmeldung steht den Eltern die Wahl der Grundschule und der Schulart frei. Sie können ihr Kind an der nächstgelegenen Grundschule anmelden oder an einer anderen Grundschule (s. Nr. 1.2.1 und 1.2.2 VVzAO-GS). Im letzteren Fall besteht kein vorrangiger Aufnahmeanspruch gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 AO-GS.

Zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Absatz 7 SchulG gehören die Kinder, die weder dem an der Schule vermittelten Bekenntnis angehören noch nach dem Wunsch der Eltern in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen werden sollen. Sie sind in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des

Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Teilnahme an bekenntnisfremdem Religionsunterricht.

Die Berücksichtigung von Härtefällen ist in § 1 Absatz 3 Satz 4 AO-GS geregelt. Danach hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei einem Anmeldeüberhang Härtefälle zu berücksichtigen. Auf die Bekenntniszugehörigkeit kommt es insoweit nicht an.

Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (§ 1 Absatz 2 Satz 2 AO-GS). Bei der Entscheidung über den Schulvorschlag durch die zuständige Schulaufsicht findet, soweit möglich, auch die Bekenntniszugehörigkeit des Kindes Berücksichtigung. Im Übrigen steht es den Eltern frei, ihr Kind an einer anderen als der vorgeschlagenen Schule mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens oder an einer anderen Förderschule anzumelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird (s. § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)). In diesem Fall besteht jedoch kein vorrangiger Aufnahmeanspruch gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 AO-GS.

Die o. g. Grundsätze betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind den Bezirksregierungen bekannt. Entsprechende Informationen sind zuletzt im Dezember 2023 an die oberen Schulaufsichtsbehörden übermittelt worden.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Overbeck